



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Die **Fahrausbildung** und die **Weiterbildung** erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungs-/Weiterbildungsvertrages und wird gemäß den hierfür geltenden Gesetzen, Verordnungen und der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, erteilt. Sie umfasst sowohl theoretischen und praktischen Unterricht. Die Fahrausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Falle aber 1 Jahr nach Abschluss des Ausbildungsvertrages. Die Weiterbildungsangebote haben durch die AZAV Zertifizierung jeweils eine festgeschriebene Weiterbildungsdauer, in der die Inhalte vermittelt werden.

Die Angebote sind ausschließlich für den Angebotsempfänger bestimmt und **vertraulich** zu behandeln. Bei Weitergabe an Dritte ohne unsere Zustimmung ist der Angebotsempfänger zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.

§ 2 Das im Ausbildungs -/ Weiterbildungsvertrag zu vereinbarende Entgelt inkl. der gesetzlichen MwSt. hat den Preisen zu entsprechen, die bei Abschluss des Vertrages in dem Fahrschule-/Weiterbildungsbereich gültig waren. Werden diese geändert, so bleibt eine entsprechende Anpassung der nach diesem Vertrag vereinbarten Entgelte vorbehalten, soweit diese erst nach Ablauf von mehr als vier Monaten seit Vertragsabschluss fällig werden. **Änderungen der gesetzlichen Mehrwertsteuer** ziehen direkt entsprechend angepasste Preisänderungen nach sich.

§ 3 Mit dem Grundbetrag sind die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule, sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichtes abgegolten. Lehrmaterial wird gesondert berechnet. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteiles ist die Fahrschule berechtigt, für die weitere Ausbildung den im Aushang genannten Betrag zu berechnen. Mit der Vergütung für die Fahrstunden von 45 Minuten Dauer sind die Kosten für das Lehrfahrzeug einschließlich Versicherungen, sowie der praktische Fahrunterricht abgegolten. Mit dem Betrag für die Vorstellung zur Prüfung ist die notwendige praktische Prüfungsvorstellung, abgegolten. Alle Forderungen im Fahrschul-/Weiterbildungsbereich gegenüber Kunden oder Schuldner, werden an die BKF Schule abgetreten.

§ 3a Im Weiterbildungsbereich mit Förderung wird seitens der Arbeitsagenturen, der Jobcenter und der Optionskommunen je nach Laufzeit der Weiterbildungsmaßnahme in monatlichen Raten an den Kosten-/Weiterbildungsträger gezahlt.

§ 4 Falls nicht anders vereinbart, werden Zahlungen im **Fahrschul-/Weiterbildungsbereich** wie folgt **fällig**:

Der Grundbetrag mit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Das Entgelt für die eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung nach nicht bestandener Prüfung vor Beginn der Ausbildung.

Das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben.

Der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung sowie für Auslage amtlicher Gebühren vor der Prüfung. Werden fällige Zahlungen nicht geleistet, kann die Schule eine Fortsetzung der Ausbildung wie auch die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.





§ 5 Der Ausbildungs-/Weiterbildungsvertrag kann von Seiten des Fahrschülers/Weiterbildungsteilnehmers jederzeit, von der Fahrschule **nur** in den nachstehend genannten Fällen, **gekündigt** werden:

Trotz Aufforderung beginnt der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss **nicht** mit der Ausbildung.

Der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer unterbricht **ohne triftigen Grund** die bereits begonnene Ausbildung länger als 3 Monate. Der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer besteht im dritten Versuch die Fahrerlaubnis-Prüfung/sonstige Prüfung nicht.

Der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer verstößt wiederholt in grober Weise gegen Anordnungen des Fahrlehrers/Ausbilders.

§ 6 Wird der Ausbildungsvertrag **gekündigt**, so hat die Fahrschule/Weiterbildungsträger Anspruch auf das Entgelt für die erbrachte Verwaltungsarbeit, Fahr-/Unterrichtsstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule/Weiterbildungsträger oder der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer aus wichtigem Grund, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule/Weiterbildungsträger veranlasst zu sein, (siehe Ziff.5) steht der Fahrschule/Weiterbildungsträger folgende Pauschale zu:

1/3 des Grundbetrages/Lehrgangsgebühren, wenn die Kündigung vor Beginn der theoretischen Ausbildung erfolgt;

2/3 des Grundbetrages/Lehrgangsgebühren, wenn die Kündigung innerhalb von 4 Wochen nach Ausbildungsbeginn erfolgt;

der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung später als 4 Wochen nach Ausbildungsbeginn oder 4 Monate nach Ausbildungsvertragsabschluss, erfolgt.

Dem Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 7 Fahrschule, Fahrlehrer, Ausbilder, Fahrschüler, Weiterbildungsträger und der Weiterbildungsteilnehmer haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Ausbildungs-/Fahrstunden und der Unterricht pünktlich beginnen. Hat der Fahrlehrer/Weiterbildungsausbilder den verspäteten Beginn einer Unterrichts-/Fahrstunde zu vertreten, oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen. Verspätet sich der Fahrlehrer/Ausbilder um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrschüler/ Weiterbildungsteilnehmer nicht länger zu warten.

Hat der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer/Ausbilder nicht länger zu warten. In diesem Falle kann die Fahrschule/Weiterbildungsträger das Entgelt für die ausgefallene Fahrstunde verlangen.

Falls der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer den Termin für eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten kann, ist die Fahrschule davon **wenigstens 48 Stunden vorher** zu unterrichten. Bei späterer Absage kann als Ausfall-Entschädigung das 1/2 Fahrstunden-Entgelt berechnet werden. Versäumt der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer durch sein Verschulden den festgelegten **Prüfungstermin**, hat er das Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und für die verauslagten Gebühren zu bezahlen.





- § 8 Der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer darf am Unterricht nicht teilnehmen, wenn er unter Einfluss von **Alkohol** oder anderen **berauschenden Mitteln** steht. Falls Zweifel an der Fahrtüchtigkeit bestehen, wird der praktische Unterricht nicht durchgeführt. In solchen Fällen hat der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer das volle Entgelt zu entrichten.
- § 9 Der Fahrlehrer/Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer ist verpflichtet, Lehrfahrzeuge, Lehrmodelle und sonstiges Anschauungsmaterial pfleglich zu behandeln. Er hat für **verschuldete Schäden** aufzukommen, falls diese nicht durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt sind. Bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten ist der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht von Seiten der Fahrschule/Weiterbildungsträger versichert. Das gilt nicht, wenn auf einem **nicht von der Fahrschule gestellten Fahrzeug** gefahren wird. Lehrfahrzeuge dürfen **nur unter Aufsicht des Fahrlehrers** bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben. Verliert der Fahrschüler/ Weiterbildungsteilnehmer als **Kraftradfahrer** die Verbindung zum Fahrlehrer, muss er **sogleich anhalten**, den Motor abstellen und auf die Rückkehr des Fahrlehrers warten. Falls erforderlich, ist die Fahrschule zu verständigen.
- § 10 Nach § 6 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung darf der **Fahrlehrer/Weiterbildungsausbilder** die Ausbildung erst dann abschließen, wenn er überzeugt ist, dass der Fahrschüler/ Weiterbildungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt. Aus diesem Grunde **entscheidet der Fahrlehrer/Weiterbildungsausbilder nach pflichtgemäßem Ermessen** über den Abschluss der Ausbildung. Die Anmeldung zur Fahrerlaubnis-Prüfung/Prüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers/ Weiterbildungsteilnehmers; sie ist für beide Teile verbindlich. Kann der Fahrschüler/Weiterbildungsteilnehmer ohne sein Verschulden den Prüfungstermin nicht wahrnehmen, hat er die Fahrschule unverzüglich zu benachrichtigen.
- § 11 Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der BKF Schule GmbH.

Neuwied, 11.11.19

BKF-Schule GmbH

Karl Heinz Kater

Gesellschafter Geschäftsführer